

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Konsistorium Postfach 35 09 54 10218 Berlin

Konsistorium

An die Kirchengemeinden
und Kirchenkreise in der Evangelischen
Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische
Oberlausitz

Dr. Martin Richter
Oberkonsistorialrat

Georgenkirchstraße 69
10249 Berlin
Telefon 030 2 43 44 – 252
Fax 030 2 43 44 – 255
m.richter@ekbo.de
www.ekbo.de

nur per Mail über die Superintendenturen

Gz. 1.2
Az. 1620-05.02

nachrichtlich:
an die Generalsuperintendenturen
an die Kirchlichen Verwaltungsämter
an den Kirchlichen Rechnungshof
an den Pfarrverein

Berlin, den 26. August 2021

Richtlinie zur Förderung der Gemeindeberatung infolge des Gemeindestrukturgesetzes Antragsmöglichkeit für Kirchengemeinden und Kirchenkreise

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

seit dem 1. Juli 2021 ist das Gemeindestrukturgesetz in Kraft und bietet einen Rahmen, in dem Kirchengemeinden und Kirchenkreise strukturelle Veränderungen angehen können.

Die Landeskirche möchte Kirchengemeinde bei der Entwicklung von veränderten Strukturen unterstützen. Kirchenleitung und Ständiger Haushaltsausschuss haben daher zugestimmt, dass für die Jahre 2021 und 2022 90.000 € für Gemeindeberatung zur Verfügung gestellt werden.

Gemeinsam mit dem Amt für Kirchliche Dienste haben die Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater ein Konzept für die Begleitung von Kirchengemeinden entwickelt, die mit anderen Kirchengemeinden zusammengehen wollen. Gefördert wird ein Beratungsprozess mit einem Pauschalbetrag, der unabhängig von der Zahl der beratenen Kirchengemeinden ist und entweder als Förderung der Beratung an einem Klausurwochenende oder als kontinuierliche Beratung z.B. in Gemeindegemeinderatssitzungen oder Strukturausschüssen gewährt wird. Die Beratung ist angelegt auf 20 Stunden, in denen jedoch auch die Vor- und Nachbereitung durch die Gemeindeberaterin oder den Gemeindeberater enthalten ist. Der Maximalbetrag der Förderung liegt bei 1.800 € brutto.

Dieser Betrag ist bei komplexen Verfahren sicher nicht ausreichend. Hier müssen die weiteren erforderlichen Mittel vor Ort aufgebracht werden. Wenn Kirchenkreise selbst Kirchengemeinden eine Beratung anbieten, kann der o.g. Betrag auch an den Kirchenkreis fließen.

In der Anlage finden Sie die Förderrichtlinie und ein Antragsmuster. Bitte beachten Sie, dass bei Anträgen von Kirchengemeinden ein Votum des Kirchenkreises erforderlich ist. Bei einer Übermittlung per Mail bitten wir die Superintendentur in cc zu setzen. Die Bearbeitung des Antrags wird dann

nach Eingang des Votums aufgenommen. Auf die begrenzten Mittel und die Bearbeitung in der Reihenfolge der vollständig eingegangenen Anträge dürfen wir hinweisen.

Für Rückfragen wenden Sie sich gern an das Sekretariat der Abteilung 1, Herrn Lauschus, 030/24344260.

Mit freundlichen Grüßen
Für das Konsistorium

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Richter', with a long horizontal flourish extending to the right.

Dr. Martin Richter

Anlagen: Förderrichtlinie und Antragsmuster